

Einschreiben

Bundesanwaltschaft
BStA Markus Nyffenegger
Werdstrasse 138 + 140
8036 Zürich

Zürich, den 15. April 2011

Strafverfahren gegen Daniel Mettraux et al. / Anmeldung Genugtuungsanspruch (Verfahrens-Nr.: SV.11.0008-FAU)

Sehr geehrter Herr Bundesstaatsanwalt

Bezug nehmend auf Ihre Verfügung vom 10. März 2011 komme ich innert der freundlicherweise bis am 18. April 2011 erstreckten Frist Ihrer Aufforderung zur Anmeldung von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen i.S.v. Art. 429 StPO nach

und stelle die folgenden

Anträge:

1. Dem beschuldigten Hells Angel Daniel Mettraux sei eine symbolische Genugtuung von Fr. 81'000.- zuzusprechen.
2. Es sei festzustellen, dass die gegen die Hells Angels resp. Daniel Mettraux geführte Strafuntersuchung wegen Bildung resp. Unterstützung

einer kriminellen Organisation ohne einen entsprechenden Tatverdacht erfolgt war.

3. Es sei weiter festzustellen, dass die mit dem Tatverdacht der Unterstützung resp. Bildung einer kriminellen Organisation begründeten Untersuchungshandlungen unrechtmässig waren.

4. Es sei im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber dem Hells Angel Daniel Mettraux für die erlittene Ungemach und Rufschädigung eine ausdrückliche Entschuldigung auszusprechen.

5. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

sowie den

prozessualen Antrag:

Die Mitglieder der Bundesanwaltschaft seien in der vorliegenden Sache wegen des Anscheins von Befangenheit in den Ausstand zu versetzen.

Begründung

1. Mein Klient, der Hells Angel Daniel Mettraux, war von 2003 bis heute, mithin während rund acht Jahren, zusammen mit den übrigen Member des Chapters Zürich, auf Grund eines konstruierten Tatverdachts der Beteiligung resp. Unterstützung einer kriminellen Organisation Untersuchungshandlungen ausgesetzt und als Beschuldigter in ein mühsames und belastendes Strafverfahren verwickelt worden. Dies geschah in einer Art und Weise, welche unweigerlich an Amtsmissbrauch, falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und hinsichtlich der vorgenommenen Verhaftungen an Freiheitsberaubung denken lässt. Zur Begründung dieser Behauptung verweise ich auf unsere Eingabe an den leitenden Eidgenössischen Untersuchungsrichter Jürg Zinglé vom 9. Februar 2009 (Beilage 1), welche sich im Detail mit der Frage der Existenz des zur Diskussion stehenden Anfangsverdachts auseinandersetzt, wie auch auf die Eingabe an Bundesanwalt Beyeler vom 14. Februar 2009 (Beilage 2), welche sich mit strafrechtlichen Aspekten dieses wider besseren Wissens erhobenen Tatverdachts befasst. Diese Beilagen werden hiermit zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Eingabe erklärt.

2. In der von uns anfangs 2009 verfassten Analyse des Anfangsverdachts, dessen Entstehungsgeschichte im Hinblick auf die von uns geforderte Genugtuungsleistung von entscheidender Bedeutung ist, sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen (Beil. 1, S. 32, Zitat): „In guten Treuen, eine andere Folgerung ist nicht indiziert, können die zur Diskussion stehenden Überwachungsmassnahmen wie auch die Untersuchung wegen Verdachts auf Bildung resp. Unterstützung einer kriminellen Organisation gegen die Hells Angels jedenfalls nicht beantragt, angeordnet, bewilligt und durchgeführt worden sein. Die rechtliche Überzeugung, dass die Anordnung der Überwachungsmassnahmen in der vorgenommenen Weise vertretbar oder gar unumgänglich gewesen sei, kann man in Kenntnis aller Umstände schlicht und einfach nicht haben. Hier fand im eigentlichen Sinne der grosse Lauschangriff statt, genau das, was in der Schweiz – wie die Verhandlungen vor kurzem im Nationalrat beweisen – eine Mehrheit der Schweizer nicht will. Auch nicht unter der trügerischen und höchst manipulativen Vorgabe einer Aktion gegen das organisierte Verbrechen.“

3. Was bei der Analyse des von den Strafverfolgern behaupteten dringenden Tatverdachts auffällt, ja geradezu ins Auge springt, ist – einmal muss es gesagt werden! – Stümperhaftigkeit und eine schier unglaubliche Dreistigkeit. Das, was die Bundeskriminalpolizei über den dringenden Tatverdacht zusammengeschrieben, phantasiert und gefaselt hatte, von der Bundesanwaltschaft in eine schlammige Kurzform gebracht und vom Bundesstrafgericht in Bellinzona kommentarlos der Bewilligung der Überwachungsmaßnahmen zugrunde gelegt worden war, lässt vom sprachlichen und juristischen Niveau her bestenfalls an eine recht originelle und unterhaltsame Abendveranstaltung von Jungpfadern denken. Das totale Highlight in dieser Jagd nach den bösen Onkels ist allerdings der mehr als dreissig Seiten umfassende Fragenkatalog des Untersuchungsrichters Roduner, mit welchem Machwerk wir uns vorliegend leider nicht näher auseinandersetzen können. Soviel zu dessen Quintessenz: Mangels Fakten versuchte der Untersuchungsrichter in seiner zunehmender Verzweiflung mit eigentlichen, schon fast okkult anmutenden Beschwörungsformeln den Dämon namens OK herbeizurufen und in den Hells Angels Gestalt annehmen zu lassen. Dieser Fragenkatalog ist Realsatire total.

4. Hinsichtlich der Frage der Qualität der Rechtswidrigkeit der gegen die Hells geführten Strafuntersuchung stellten wir schon vor zwei Jahren in unserer Eingabe vom 9. Februar 2009 folgendes fest (Beil. 1, S. 31f., Zitat): „Der zu konstatierende Verstoss gegen die erwähnten Grundrechte und Verfahrensgarantien durch die Strafverfolgungsbehörde ist derart massiv, dass sich hier als weitere Konsequenz ernsthaft die Frage stellt, ob sich die beteiligten Beamten und Richter nicht im strafrechtlichen Sinne des Amtsmissbrauchs, der Irreführung der Rechtspflege sowie der falschen Anschuldigung schuldig gemacht haben. Diese Frage wäre vorliegend zu klären und, nachdem es sich um Officialdelikte handelt, von Amtes wegen zu verfolgen. Beim vorgebrachten Tatverdacht der Strafverfolger gegenüber den Hells Angels handelt es sich, dieser Erkenntnis kann man sich schwerlich entziehen, um ein mit irreführenden und falschen Behauptungen geschaffenes Konstrukt, um ein unreflektiertes Geschwätz letztlich. Und dieses Gebilde – um nicht zu sagen wuchernde Geschwulst – ist im eigentlichen Sinne bösartig. Die Strafverfolger mussten genau wissen, welche Anforderungen an einen dringenden Tatverdacht gestellt werden.“

5. Wie die Einstellung des Verfahrens gegen die Hells Angels Ende des letzten Jahres aus der Retrospektive nun ebenfalls nahelegt, kann es einen ernsthaften Tatverdacht hinsichtlich Unterstützung und Bildung einer kriminellen Organisation nie gegeben haben. Wir vertreten entsprechend dezidiert die Meinung, dass diese nur gerade als böswillig zu bezeichnende Hatz auf diese motorradfahrende Randgruppe der Gesellschaft, mit den damit zwangsläufig verbundenen negativen Auswirkungen auf meinen Klienten, seine Familie und sein berufliches Fortkommen, eine besonders schwere Persönlichkeitsverletzung darstellt, welche die Leistung einer symbolischen Genugtuung von Fr. 81'000.- rechtfertigt. Das macht über den Daumen gepeilt pro Jahr der andauernden, mit unendlicher Verbissenheit geführten Kampagne Fr. 10'000.-, pro Monat rund Fr. 800.-. Man kann das auch anders sehen: Die Zahl 81 steht traditioneller Weise für die Hells Angels, die folgenden drei Nullen hingegen stehen für die Strafverfolgungsbehörde des Bundes, ihren andauernden Machtmissbrauch, ihr eklatantes Versagen, insbesondere für die über Jahre zelebrierte Verachtung verfassungsmässig geschützter Persönlichkeitsrechte der Hells Angels.

6. Wird das Verfahren gegen eine beschuldigte Person eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse. Damit eine Persönlichkeitsverletzung genugtuungsbegründend ist, muss sie also eine gewisse Intensität aufweisen. Als Beispiele für eine schwere Persönlichkeitsverletzung können insbesondere eine **publik gewordene Hausdurchsuchung** oder eine **breite Darlegung in der Öffentlichkeit** genannt werden wie auch allfällige **Probleme im Familien- und Beziehungsleben** durch die Strafuntersuchung (BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 429 StPO N 27). Zur Bestimmung der Höhe der Genugtuung sind **Dauer** und Umstände der Persönlichkeitsverletzung massgebend. Zu berücksichtigen sind auch die **Schwere des vorgeworfenen Delikts** sowie die Auswirkungen auf die persönliche Situation des Betroffenen und die Belastung durch das Verfahren, gerade beispielsweise durch **extensive Medienberichterstattung** (BSK StPO-WEHRENBURG/BERNHARD, Art. 429 StPO N 28). Soweit zur Theorie.

7. Diese von der Theorie und Rechtsprechung geforderte Intensität der Persönlichkeitsverletzung ist von der Schwere des Vorwurfs her gesehen, angesichts der Dauer der Strafuntersuchung, der Penetranz der Untersuchungsführung, aber auch der von den Strafverfolgern befeuerten Medienkampagne ohne weiteres zu bejahen. Über das Strafverfahren gegen die Hells Angels wurde landesweit in allen nur denkbaren Print-Medien, so im Tages Anzeiger, in der NZZ, im Blick, um nur einige wenige zu nennen, dann auch im Internet sowie den diversen Nachrichten- und Talksendungen im Fernsehen ausführlichst berichtet. Insbesondere die spektakulär inszenierte Hausdurchsuchung und Verhaftungsaktion mit einer Hundertschaft schwer bewaffneter Polizeibeamten im Klublokal der Hells Angels war Gegenstand intensiver Erörterungen in diversen Berichten und Nachrichtensendungen. Wer eine Tageszeitung abonniert hatte, Pendlerzeitungen las, oder auch nur gelegentlich Nachrichtensendungen schaute, war genau über die Behauptung der Strafverfolger, dass die Hells Angels eine kriminelle Organisation bildeten – und deren Mitglieder eben besonders gefährliche Kriminelle seien –, informiert. Im Sinne einer Beweisofferte sind wir gerne bereit, entsprechendes Material in Hülle und Fülle beizubringen.

8. Wir haben es vorliegend mit einer massiven öffentlichen Rufschädigung einer unliebsamen Gruppe von Bürgern zu tun. Dass jemand besonders schwer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, wenn er öffentlich während Jahren als Mitglied einer kriminellen Organisation resp. als Krimineller der Sonderklasse bezeichnet und damit in die Reihe beispielsweise der sizilianischen oder kosovarischen Mafia gestellt wird, liegt auf der Hand. Mit organisierter Kriminalität wird automatisch Handel mit harten Drogen, Waffen und Menschen angesprochen, es stehen Prostitution, Erpressung, Mord und Totschlag zur Diskussion, die Unterwanderung von Firmen und politischen Parteien, das Eintreiben von Schutzgeldern, insbesondere aber ein Hang zu brutalsten Gewaltanwendung etc. Einleuchtend ist, dass eine derart schwere Rufschädigung, die über eine so lange Zeit und mit einer derartigen Verbissenheit vorgebracht und geradezu im Sinne eines Kreuzzuges verbreitet wurde, für einen normalen Zeitgenossen, zu welchen nun einmal auch die Hells Angels gehören, unweigerlich negative Auswirkungen auf das Berufs- und Familienleben haben müssen.

9. Diese Hatz auf die Hells Angels hat immer jedes Mitglied direkt und persönlich betroffen, gerade wegen der fehlenden Anonymität der Zugehörigkeit, da ein jedes Member in der Öffentlichkeit durch sein Outfit ohne weiteres und überall als Hells Angels zu erkennen ist. Die Familie meines Klienten wurde nach Bekanntwerden des gegen ihn erhobenen Vorwurfes gemieden. Man weiss ja nie! Mit mafiosen Kriminellen und ihrem Umfeld möchte man schließlich nichts zu tun haben. Die Strafuntersuchung mit ihrer permanenten Präsenz in den Medien hatte für meinen Klienten vor allem gravierende Auswirkungen auf das Berufsleben und damit auf seine wirtschaftliche Existenz. Er arbeitete als selbständiger Plattenleger und Bauhandwerker. Seit Einleitung der Untersuchung hatte er jeweils grösste Mühe neue Arbeit zu finden, an einen Jobwechsel in eine Anstellung war schon gar nicht erst zu denken. Sein berufliches Fortkommen wurde, wie bei vielen anderen Hells Angels auch, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt. Er hatte teilweise Mühe über die Runden zu kommen, musste sich verschulden, er wurde zum Teilarbeitslosen und Tagelöhner. Die finanziellen Einbussen sind zwar plausibel, jedoch praktisch nicht zu beweisen. Angesichts dieses Umstandes erscheint es angezeigt, die Genugtuungsentschädigung deutlich anzuheben.

10. Die Rufschädigung wurde bewusst und gezielt über die Jahre hinweg betrieben und aufrechterhalten, obwohl schon während der Überwachung im Jahre 2003 klar geworden sein musste, dass die Aktion in einem Debakel enden wird. Ganz offensichtlich glaubten die Strafverfolger mangels einschlägiger Fakten mit Stimmungsmache gleichwohl noch zum Erfolg zu kommen. Zur Rehabilitation meines Klienten und auch aller andern zu Unrecht vom Vorwurf der Bildung und Unterstützung einer kriminellen Organisation betroffenen Hells Angels erscheint es im Rahmen der zu leistenden Genugtuung resp. Wiedergutmachung deshalb unumgänglich, dass in der Einstellungsverfügung ausdrücklich festgestellt wird, dass es keinen rechtlich relevanten Anfangsverdacht gab und deshalb die darauf abgestützten und wider besseres Wissen angeordneten Überwachungsmaßnahmen rechtswidrig waren. Darüber hinaus haben mein Klient und mit ihm die übrigen betroffenen Hells Angels einen selbstverständlichen Anspruch, dass sich die Bundesanwaltschaft zur Abrundung ihrer Genugtuungsleistung für ihre unsägliche Hatz ausdrücklich entschuldigt. Die betriebene Dämonisierung muss offen gelegt und rückgängig gemacht werden.

11. Es wäre also geradezu ein Teil der Genugtuung resp. der Rehabilitation der Hells Angels, dass dieser Rechtsstaat endlich dafür sorgt, dass die Verantwortlichkeiten klar bezeichnet, die krassen Fehlleistungen des hier involvierten Justizapparates anerkannt und im Sinne einer Katharsis schonungslos offen gelegt werden. Dieses Verfahren gegen die Hells Angels entlarvt nämlich nicht die Motorbiker als kriminelle Organisation sondern nur gerade die desolade Verfassung des ausser Kontrolle geratenen Justizapparats. Nicht die Hells Angels bedrohten den Rechtsstaat, sondern die Strafverfolger, die sich erlaubten, nach ihrem Gutdünken einen derart schwerwiegenden Tatverdacht ganz einfach zu erfinden und völlig unverfroren den grossen Lauschangriff auf diese ungeliebten Mitglieder der Gesellschaft zu eröffnen. Nach dem Motto: Im Verlaufe der Untersuchung wird sich dann schon ein Tatverdacht ergeben. Die offenkundig gewordene Bereitschaft, durch die so niedrig gelegte Schwelle leichthin verfassungsmässig geschützte Rechte von Bürgern zu verletzen, diese demonstrative Verachtung der Verfassung letztlich, stellt eine eigentliche Gefahr für diesen Staat dar, der sich so gerne als Musterknabe in Sachen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit produziert. Mein Klient sagte es mir unverblümt: „Der Rechtsstaat ist tot, die Bullen haben ihn an die Wand gefahren.“ Also sprach der Hells Angel.

12. Selbstkritik ist nun aber nicht das Ding der tätig gewordenen Strafverfolgungsbehörde, wobei ich an die bis anhin tätig gewordene Bundeskriminalpolizei, Bundesanwaltschaft, Untersuchungsrichteramt und Bundesstrafgericht denke, die in den vergangenen Jahren mit aller Vehemenz einen schon längst zur Peinlichkeit verkommenen Tatverdacht verteidigten und eine nicht bestehende Normalität geheuchelt haben, statt das Verfahren zur Einstellung zu bringen. Alle diese Instanzen mussten bei einer seriösen Auseinandersetzung mit dieser Angelegenheit realisiert haben, dass der erforderliche dringende Tatverdacht nicht existiert resp. nie existiert hatte. Sie werden, wie die Erfahrung lehrt, ihren Unfehlbarkeitsanspruch, ihre längst verlorene Unschuld zu verteidigen wissen. Die Strafverfolger, die einmal mehr in krasser Weise versagt haben, werden nämlich – Spass und Ironie muss auch im Rechtsstaat sein – über ihr selbst produziertes Debakel im Rahmen der aufgeworfenen Genugtuungsproblematik zu urteilen haben. Sie werden zwangsläufig zur Erkenntnis gelangen, dass alles bestens war und die hier erhobenen Vorwürfe selbstverständlich keinerlei Grundlagen haben. Die Frage ist nicht dass, sondern nur noch wie sie das tun!

13. Hier möchte ich einen kurzen Einschub machen, auf gemachte Erfahrungen zurückgreifen und zeigen, welchen irrewitzigen Freiraum diese gut eidgenössische Liga der Strafverfolger hatte. Auf Grund unserer Analyse (Beil. 1) erlaubten wir uns am 14. Februar 2009 gegen die Verantwortlichen eine Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft zu deponieren (Beil. 2). Obwohl der dringende Tatverdacht bezüglich Amtsmissbrauchs, Irreführung der Rechtspflege und falscher Anschuldigung bestens dokumentiert und begründet ist, was sich noch heute jederzeit überprüfen lässt, weigerte sich die Bundesanwaltschaft die Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen. Sie führte aus, der Tatverdacht gegen die Strafverfolger sei in keiner Weise substantiiert dargelegt worden, obwohl genau das Gegenteil der Fall war. Die nur gerade als unhaltbar zu bezeichnenden Umstände sind nun die, dass die Bundesanwaltschaft nicht nur für die Untersuchung allfälliger Delinquenz der Strafverfolger zuständig war, sondern gleich noch in letzter Instanz endgültig über die Eröffnung eines Strafverfahrens entscheiden konnte. Dagegen existierte kein Rechtsmittel, wie in der Nichtanhandnahmeverfügung geradezu höhnisch herausgestrichen wurde. Solche Strukturen sind eines Rechtsstaates unwürdig und zieren üblicherweise polizeistaatliche Regime.

14. Die geschilderte Konzeption, die Gewissheit also über die eigenen Grenzverletzungen entscheiden zu können – darüber also, ob überhaupt ein Strafverfahren zu eröffnen wäre oder eben nicht – ziehen Übergriffe im Rahmen von Strafuntersuchungen, den Gang in die Grauzone und eigentlicher Delinquenz geradezu zwangsläufig nach sich. Es kann hier an den Fall des Bankiers Holenweger erinnert werden, dessen Ruf und wirtschaftliche Existenz durch die gleichen Strafverfolger unter der Ägide des gleichen Untersuchungsrichters systematisch ruiniert wurde. Man versuchte ihn am Anfang – ebenfalls ohne ausreichenden Tatverdacht – in die Ecke eines grossartigen Kriminellen zu drängen. Während der Untersuchung wurde bei Bedarf auch ungerührt zu illegalen Mitteln gegriffen. Die Geschichte mit dem Drohfax, welcher sich der Untersuchungsrichter selber zusandte, ist insofern bezeichnend, als sie zeigt, wie hoch die Bereitschaft war, gezielt – und in schon sehr heimtückischer Weise – die Untersuchung zu manipulieren. Wäre die Sache nicht aufgefliegen, hätte Holenweger den Schaden gehabt, seine Zuordnung nämlich zu einem Hintergrund, der vor übelsten Gewalttaten selbst gegenüber der Familie eines eidgenössischen Untersuchungsrichters nicht zurückschreckt.

15. Es war bei Hohenweger wie bei den Hells Angels, wenn die Fakten nicht reichen, werden Geschichten allenfalls ganz einfach erfunden. Es geht der Bundesanwaltschaft im einen wie im andern Fall längst nur noch darum, den totalen Gesichtungsverlust zu vermeiden, in der Sache des Bankiers wohl auch darum, sich einer happigen Schadenersatzklage zu entziehen. Selbstverständlich wird sich der Justizapparat nun bemühen, Schadensbegrenzung zu betreiben und wenn immer es geht, die Schuld und Veranlassung für dieses Debakel den Hells Angels in die Schuhe zu schieben und die handelnden Beamten als redliche Makler der Strafverfolgung zu präsentieren. Angriff ist in solchen Situationen immer noch die beste Verteidigung. Der Schlussbericht des Untersuchungsrichteramtes ist übrigens bezeichnend. Es kann nun ja nicht sein, dass diese Truppe, die einen wesentlichen Anteil an der Hatz auf die Hells Angels zu verantworten hat, die Diskussion um die zu leistende Genugtuung benutzt, um sich, dem eidgenössischen Untersuchungsrichteramt und der Bundeskriminalpolizei noch einen Persilschein auszustellen, was sie zweifelsohne tun würde, wenn man sie gewähren lässt. Der Anschein der Befangenheit liegt offen auf der Hand.

16. Alle diese Umstände lassen zwingend die Besorgnis oder besser gesagt die Gewissheit aufkommen, dass die Bundesanwaltschaft resp. deren Beamte – und wohl alle weiteren involvierten Instanzen – weder in der Lage noch Willens sein werden, genau diese von uns vorgebrachten Argumente und Fakten im Rahmen der zu findenden Entscheidung sachgerecht zu würdigen und daraus die notwendigen Konsequenzen hinsichtlich der gesamten von uns eingeforderten Genugtuung zu ziehen, insbesondere da ein klares Eingeständnis des Versagens und der Anspruch auf einen uneingeschränkten Ausdruck des Bedauerns sowie eine windungsfreie Entschuldigung zur Diskussion steht. Die Loyalität mit der eidgenössischen Strafverfolgungsliga wird vielmehr jedes Mitglied, jedes Gremium zwingen, bei der Formulierung eines Entscheids in erster Linie Gesichtswahrung zu betreiben, was zwangsläufig nur zum Preis einer erneuten Disqualifikation meines Klienten resp. der Hells Angels zu haben ist. Solche Verwaltungsapparate schützen immer zuerst sich selber, bevor sie ihrem verfassungsmässigen Auftrag nachkommen, die Grundrechte der Bürger zu schützen. Das Hemd liegt allemal näher als der Tschopen, wie der Volksmund sagt.

17. So steht bei den urteilenden Behörden geradezu im Sinne eines Imperativs das Verwedeln der Verantwortlichkeiten dieser ausser Kontrolle geratenen Liga der Strafverfolger auf dem Programm. Entscheidend ist das Ansehen der Institution, Einzelschicksale zählen nicht. Es ist wie im Strassenverkehr, mit Verlusten muss man rechnen. Das wissen wir und sagen es deshalb schon heute. Wir können eine Genugtuung und Entschuldigung vorliegend nur gerade einfordern, erleben werden wir mit einiger Bestimmtheit etwas ganz anderes: Abweisung und einen kurzen Prozess. Die Sache ist trivial, das System gewinnt immer gegenüber verfehmten und politisch bedeutungslosen Außenseitern, an denen sich ihre Funktionäre vergangen haben. Wenn alles schief läuft, zum Preis eben einer simplen Fälschung, selbstredend immer im Kleidchen reiner Rechtstaatlichkeit, will sagen, unter Berufung auf allerschönste Rechtsgrundsätze. Auf den Punkt gebracht: Wer einen Tatverdacht klittert, Untersuchungsmaßnahmen klittert, die Berichterstattung klittert, der klittert zu guter Letzt auch die dazugehörige Rechtsprechung, denn nur so kann das offenkundige und eklatante Versagen vom Tisch gewischt werden.

18. Es ist eine eigenartige Sache mit diesem Rechtsstaat. Solche Streifzüge der Strafverfolger richten sich kaum je gegen Mitglieder des Zentrums der politischen Macht, selbst wenn ein massiver Tatverdacht vorliegt. Sie richten sich zumeist gegen irgendwelche Randgruppen, selbst wenn ein Tatverdacht erfunden werden muss, genau wie das vorliegend geschah. Die UBS, die für Dutzende Milliarden von Franken irgendwelche Schrottpapiere handelte, wird gehätschelt und mit neuen Finanzen ausgerüstet. Dies, obwohl der Tatverdacht bezüglich ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft – und zwar in einem gigantischen Ausmass – offen auf dem Tisch liegt, dass schon auch die Frage aufkommt, ob hier nicht von Betrug oder gar organisierter Kriminalität die Rede sein müsste. Gleichwohl durften wir uns von einem kantonalen Polizeidirektor – mit adrettem Bild und Dreitagebart! – im Kontext der UBS vor nicht allzu langer Zeit in einer Tageszeitung erklären lassen, dass es nun einmal im Wesen des Rechtsstaates liege, dass ohne einen dringenden Tatverdacht eben auch keine Strafuntersuchung eingeleitet werden könne. Im gleichen Sinne wird die Justiz im Rahmen des zu erwartenden Entscheides erklären, dass die Einleitung der Untersuchung gegen die Hells Angels zwangsläufig war, weil in einem Rechtsstaat bei Vorliegen eines Tatverdachts die Strafverfolger ihres Amtes walten müssten.

19. Nun zur Gretchenfrage! Geht es bei der Eröffnung einer Strafuntersuchung überhaupt um einen Tatverdacht? Offensichtlich nicht immer! Die UBS zum Beispiel wurde nicht verfolgt, weil sie eben die UBS ist, und die Hells Angels wurden gejagt, weil sie eben die Hells Angels sind. So einfach ist das. Die UBS ist alles, too big to fail, wie man so schön sagt. Und damit – auch das sollte man sagen! – zu schade für eine Strafverfolgung. Für die Hells gilt das Gegenteil, sie sind gesellschaftlich bedeutungslos und bestenfalls ein Ärgernis. Wenn man die über den Tisch zieht, wie man so unschön sagt, dann regt sich niemand auf. Entscheidend sind also nicht irgendein Legalitätsprinzip oder gar der Umstand, dass ein Offizialdelikt vorliegt, entscheidend ist bei der Eröffnung solcher Strafverfolgungen letztlich eine wie auch immer geartete politische Opportunität. Ist es politisch nicht opportun, wie bei der UBS, dann vermögen die Strafverfolger selbstverständlich keinen Tatverdacht zu erkennen, ist es politisch opportun, wie bei den Hells Angels, dann wird ein dringender Tatverdacht enddeckt und formuliert selbst dort, wo es überhaupt keinen geben kann. Der wird ganz einfach erfunden. Das nennt man Korruption des rechtsstaatlichen Denkens.

20. Was trieb eigentlich die Strafverfolger an? Was waren die Motive? Darüber lassen sich Abhandlungen schreiben. Die Hüter der Ordnung und Verfassung hatten die Macht, die Mittel, die finanziellen und personellen Ressourcen um aus einer Position der Überlegenheit eine solche Hatz durchziehen zu können. Zudem verfügten sie über die Gewissheit, dass selbst bei einem Scheitern keine Folgen auf sie zukommen würden. Zu wichtig, um zur Verantwortung gezogen werden zu können! Too big to fail! Es ist wie bei der UBS, die Glaubhaftigkeit der Institution darf nicht in Zweifel gezogen werden. Der Ablass ihrer Sünden, war diesen modernen Inquisitoren also gewiss. Und irgendwelche Delikte würde man bei einer gross angelegten Überwachung und einem überraschenden Zuschlagen ohnehin finden. Da in der Schweiz die sicherlich bestehenden Formen organisierter Kriminalität dem Zugriff der so sehr fähigen Strafverfolgern entzogen erscheinen, suchte man nach einem geeigneten Ersatz und wurde bei den Hells Angels fündig. Ein General ist immer der Verlockung ausgesetzt, mit seiner Armee in den Krieg zu ziehen, ein Bundesanwalt möchte seine besonderen Fähigkeiten eben auch unter Beweis stellen. Sicher haben Profilierungsgelüste und der Wunsch nach einer Machtdemonstration dieser Hatz auf die Angels Pate gestanden. Und führe uns nicht in Versuchung, so soll der Bundesanwalt beten!

21. Warum eigentlich die Hells Angels? Sind das eine Art Ausländer, die man wie so oft ungestraft treten darf? Oder gar Ausserirdische, wie der Name vermuten lässt? Das wird noch zu klären sein. Sie waren vor allem ein leichtes und verlockendes Ziel. Nur eine kleine Gruppe, ohne gesellschaftlichen Rückhalt und politische Verankerung, ohne eigentliche Lobby und ohne nennenswerten Sympathiesantenkreis. Sie liessen sich leicht zu einer Bedrohung aufstilisieren, die Voraussetzungen waren ideal: Der vorbestehende Anruch von Gewalt und Unbezähmbarkeit, geschaffen in Deutschland, Skandinavien und den USA. Die geradezu ideale Verkörperung der Mächte des gesellschaftlich Bösen und der Unterwelt, wie schon der Name Hells Angels und insbesondere der famose geflügelte, so unendlich amüsiert grinsende Totenschädel in der farbenprächtigen Visualisierung auf dem Outfit zeigt, dann die rauhbeinige Gesellen, tätowiert und muskulös, ihre schweren Motorrädern, Outlawrheterik und bewusster Distanz zu bürgerlichen Lebensformen, das imposante Auftreten in Gruppen oder Motorradformationen. Das ideale Feindbild also.

22. Wie dem auch sei, wir verlangen eine Genugtuung, wir verlangen eine Entschuldigung, verlangen unabhängige Richter, obwohl wir natürlich wissen, dass unseren Begehren käumlichst entsprochen werden wird. Nicht weil es die Rechtslage nicht zulässt, sondern weil die ungleichen Machtverhältnisse und die Interessen des Justizapparates dies nicht zulassen. Man sollte keine aussichtslosen Prozesse führen, so heisst es. Das gilt allerdings nicht immer. Manchmal besteht die Verpflichtung, genau dies zu tun. Der Rechtsstaat existiert nur so lange, als die Bürger daran glauben und ihre verfassungsmässigen Rechte auch vehement einfordern, selbst dann, wenn es ihnen aufgrund der gemachten Erfahrungen als absurd erscheint. Credo quia absurdum est! Dem offenkundig gewordenen Zynismus der Strafverfolger haben die Randgruppen der Gesellschaft, wenn sie nicht gewalttätig werden wollen, ohnehin nur den Glauben an die Verfassung entgegen zu setzten. So sehen wir diesem negativen Entscheid über die geforderte Genugtuung, dieser letzten moralischen Niederlage der Strafverfolger mit Gelassenheit entgegen. Die bedauernswerten Funktionäre werden einmal mehr gezwungen sein, etwas zu formulieren, von dem sie genau wissen, dass es sich um eine Bankrotterklärung handelt.

23. Spannend wird vor allem der Umgang mit der geforderten Entschuldigung, vorausgesetzt, dass auf die vorliegende Eingabe und die gestellten Anträge über-

haupt eingetreten wird: Es wird im Entscheid in bedeutungsschweren Erwägungen dargelegt werden, dass das Gesetz nicht vorsehe, dass sich der Staat für Übergriffe entschuldigte. Das mag streng formal gesehen so zutreffen. Und die Justiz entschuldigt sich ja auch nie, ein Ausdruck der gelebten Unfehlbarkeit. Es gibt jedoch kein Gesetz, dass eine Entschuldigung verbietet. Zwischenfrage: Braucht die Justiz tatsächlich ein Gesetz, um das zu tun, was der Anstand so selbstverständlich gebietet? Ich stütze mich mit meinem Ansinnen auf die Bundesverfassung, die ja mehr sein soll als eine unverbindliche Propagandaschrift und eine Prise Opium fürs Volk. Immerhin läuft sie unter dem Namen Gottes des Allmächtigen und Allerbarmers (Präambel). Dort also steht geschrieben (Art. 7 BV), dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen sei. Und genau zu diesem Respekt gehört es, dass sich eben auch die Justiz für ihre unsägliche Fehlleistung bei den Betroffenen entschuldigt. Das ist ein verfassungsmässiges Gebot, das erstaunlicherweise auch für Hells Angels gelten soll (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV). Oder habe ich da wieder einmal etwas verpasst?

24. Natürlich wird mit Empörung, roten Bäcklein und möglicherweise gesträubten Nackenhaaren der Vorwurf einer unzumutbaren Polemik erhoben werden. Dafür habe ich keinerlei Verständnis! Dieser Vorwurf wird deshalb schon heute energisch und mit gutem Recht zurückgewiesen, und zwar als unsachliche, völlig deplatzierte Unterstellung! Er wäre nämlich nur dann haltbar, wenn es tatsächlich einen ernstzunehmenden, besorgniserregenden Anfangsverdacht gegeben hätte. Und den gibt es leider Gottes nicht, die Strafverfolger mussten ihn zuerst erfinden. Nicht die behauptete Polemik tut weh, es ist die Wahrheit der ganz bewusst pointiert vorgebrachten Überlegungen, die so sehr schmerzt. Da werden Worte leichthin zu Pflastersteinen. Der Skandal ist ja genau, dass dieser Skandal kein Skandal ist resp. sein darf. Ein Anwalt, der hier nicht Tachles redet und diesen ungeheueren Affront kleinmütig verschweigt, in der trügerischen Hoffnung durch einen devoten Approach mit einigen Brosamen mehr belohnt zu werden, macht sich einer tristen Komplizenschaft mit dem Apparat schuldig, der die unselige Hatz auf die Hells Angels zu verantworten hat. Hier bettelt nicht ein Untertan schuldbewusst und mit gebeugten Rücken um Almosen, hier fordert ein massiv geschäftigter Bürger ganz einfach sein Recht. Laut und deutlich.

25. So wirft uns zu guter Letzt das Ende wieder auf den Anfang zurück, auf den alles entscheidenden Tatverdacht. Damit schliesst sich der Kreis. Abschliessend noch einige Beweisanträge: Sollte tatsächlich die hier ausgeführte Behauptung bestritten werden, dass es hinsichtlich der Bildung resp. Unterstützung einer kriminellen Organisation nie einen ernsthaften, schwerwiegenden Anfangsverdacht gab und dieser vielmehr in böser Absicht konstruiert und herbei geredet wurde, so ersuche ich um die Ansetzung einer kurzen Nachfrist, damit entsprechende Beweismittel bezeichnet werden können. Ich denke an die Einvernahme der handelnden Funktionäre der Bundeskriminalpolizei, dann des ehemaligen Untersuchungsrichteramtes, so. z.B an UR Roduner, der Bundesanwaltschaft, hier insbesondere an die Herren Rohrschacher und Beyeler, und an den Beizug sämtlicher interner Korrespondenz, Aktennotizen und Protokolle, die allesamt noch genauer bezeichnet würden.

26. Es gibt ein wunderbares und wunderwahres mittelalterliches Sprichwort - und damit möchte ich mein Plädoyer schliessen -, das da sagt: Im Schatten der Kathedrale (Justiz) baut sich der Teufel ein sicheres Nest. Die Logik liegt auf der Hand: Mittelalter ist keine Zeitepoche sondern ein immer währendes modisches Einsprengsel in der Strafjustiz der hoch entwickelten zivilisierten Gesellschaften. Man muss nur genau hinschauen. Auch hier bei uns!

Und nun ersuche ich Sie gleichwohl noch einmal höflich, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

RA Dr. Bruno Steiner

Kopie an Klientschaft

Beilagen:

- 1) Eingabe an den leitenden Eidgenössischen Untersuchungsrichter
Jürg Zinglé vom 9. Februar 2009
- 2) Eingabe an Bundesanwalt Beyeler vom 14. Februar 2009